

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 1361.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14ten Mai 1832., betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11ten Juli 1822., über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinlasten, auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tit. X. Pars II., als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte.

Da in der revidirten Städte-Ordnung §. 39. bestimmt ist, daß die städtischen Beamten, in Ansehung ihrer Beiträge zu den Gemeinlasten, wie die Staatsdiener behandelt werden sollen; so setze Ich, nach dem Antrage des Staatsministerium vom 27ten v. M., hierdurch fest: daß das Gesetz, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinlasten, vom 11ten Juli 1822., in allen Städten, in welchen die Kommunal-Abgaben in der Form einer allgemeinen Einkommen-Steuer erhoben werden, auch auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tit. X. P. II. als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht und hiernach die Bestimmung im §. 8. des gedachten Gesetzes, in soweit sie die vorbezeichneten Beamten betrifft, abgeändert seyn soll. Das Staatsministerium hat diese Vorschrift gesetzlich zu publiziren. Berlin, den 14ten Mai 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1362.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des Letztern zu dem, zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Deßau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Salzolles unterm 17ten Juli 1828. geschlossenen Vertrage, betreffend. Vom 17ten Mai 1831.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt, in der Absicht, den am 17ten Juli 1828. zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Deßau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Salzolles abgeschlossenen Vertrag, zu welchem der Beitritt im Artikel 8. desselben Seiner Herzoglichen Durchlaucht vorbehalten worden, auch auf die Anhalt-Bernburgischen Lande auszudehnen, haben Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Jahrgang 1832. — (No. 1361. 1362.)

Æ

Seine

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten Juni 1832.)